

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0198/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	18.05.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	23.05.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

IV. Nachtrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO)

Beschlussvorschlag:

Der IV. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der Anlage zur Vorlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Gemäß § 26 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rates und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) **soll** die Niederschrift über die Sitzung des Rates eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten und nach dem Tage der Sitzung innerhalb einer Woche als Entwurf erstellt und innerhalb von 28 Tagen den Ratsmitgliedern zugeleitet werden.

Nach § 28 GeschO finden auf das Verfahren in den Ausschüssen grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 29 und § 30 der Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthalten.

Eine solche abweichende Regelung sieht § 29 Absatz 7 Satz 2 GeschO für das Verfahren hinsichtlich der Niederschriften in den Ausschüssen vor. Dort heißt es, dass die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern innerhalb von 28 Tagen in der Form zuzuleiten **sind**, wie auch die Einberufung erfolgt.

Anders als für die Ratssitzung ist damit für die Frist zur Erstellung der Niederschriften von Ausschusssitzungen keine Soll-, sondern eine Ist-Regelung vorgesehen. Aufgrund von Verhinderungen der jeweiligen Schriftführerinnen und Schriftführer (bspw. durch Erkrankungen, Urlaub etc.) ist es dabei in der Vergangenheit zu vereinzelt Verzögerungen bei der Erstellung der Niederschriften gekommen, was von einer einzelnen Fraktion bzw. einem einzelnen Ratsmitglied regelmäßig schriftlich gerügt wird. Da diesbezüglich kein sachlicher Grund für eine Abweichung des Verfahrens in den Ausschüssen gegenüber dem Verfahren im Rat erkennbar ist, schlägt die Verwaltung vor, die Regelung zur Erstellung von Niederschriften für Ausschusssitzungen ebenfalls in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln.